

alle Pfarreien, auf die die Vorfahren des Königs dieses Recht in der gewöhnlichen Weise erworben haben, aber auch bei Pfarreien, bei denen das Patronatsrecht in älterer Zeit später aufgehobenen geistlichen Korporationen zustand. Bei Pfarreien, für die keinerlei Patronatsrecht besteht und die deshalb von den Bischöfen an sich frei besetzt werden könnten, sind letztere in Bayern doch insoweit beschränkt, als sie die Pfarreien nur an Personen vergeben können, die dem König genehm sind. Die Bestätigung des Königs ist auch erforderlich bei Pfarreien, für die ein privates Patronatsrecht besteht. Die Genehmigung durch den König finden nur solche Bewerber, die sich dem sogenannten Pfarrenkurs unterziehen, d. i. einer durch staatliche Vorschriften eingehend geregelten Prüfung, die vor einer durch den Bischof gebildeten Prüfungskommission stattfindet.

5. Die Errichtung geistlicher Gesellschaften und 854
 Institute, also insbesondere die Zulassung von Orden, die Errichtung von Klöstern, aber auch die Errichtung von geistlichen Bruderschaften, Kongregationen, dritten Orden bedarf der königlichen Genehmigung. Auch über die Ordensgelübde dürfen ohne Mitwirkung der Staatsregierung keine Bestimmungen getroffen werden. In Bayern bestehen zurzeit 101 Männerklöster mit 6 Filialen und etwas über 2000 Mitgliedern und 76 Frauenklöster mit 1036 Filialen und über 13 000 Mitgliedern. Der Jesuitenorden (und die ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen) ist durch Reichsgesetz vom ganzen Reichsgebiet ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen ist ihm nicht gestattet. Seinen Mitgliedern kann, soweit sie Deutsche sind, der Aufenthalt an bestimmten Orten oder Bezirken untersagt oder angewiesen werden.

III. Die evangelischen Kirchen.

1. Wie in anderen deutschen Staaten, so ist auch in Bayern die 855
 Kirchengewalt in der evangelischen Kirche auf dem Grundsatz des *Summe episcopatus* aufgebaut, d. h. die Kirchengewalt steht in vollem Umfange dem Landesherrn zu. Der König übt sie jedoch nicht selber aus, sondern bedient sich hierzu besonderer Behörden, des Oberkonsistoriums für Bayern rechts des Rheins und des Konsistoriums zu Speyer für die Pfalz. Doch hat er sich eine Reihe sehr wichtiger Gegenstände zur selbständigen Entschliehung vorbehalten, so vor allem neue organische Einrichtungen und allgemeine Verordnungen, Anstellung und Beförderung bei geistlichen Amtsstellen, Errichtung von Pfarreien und die Verbescheidung der Beschlüsse allgemeiner Synodalversammlungen.